



Bekanntmachung

**von Satzungsänderungen der vivida bkk
Satzungsnachtrag Nr. 26 (KV)**

26. Satzungsantrag zur Satzung der vivida bkk vom 01.01.2021

Die Satzung der vivida bkk vom 01.01.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In der Anlage zu § 2 der Satzung wird Ziffer IV wie folgt neugefasst:

„ 1. Kilomergeld

Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG abgegolten (z. Z. 0,30 €/km). Für die regelmäßige Nutzung eines Fahrrads wird Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 BRKG i. V. m. Ziff. 5.3. BRKGVwV geleistet (z. Z. 5 € / Monat).

2. Flugkosten

Hin- und Rückflugkarte.

Bei Flügen sollen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen angesehen werden.

3. Bahnkarten

- a) Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
- b) Aufpreise und Zuschläge für Züge
- c) Reservierungsentgelte
- d) Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge.

4. Kosten für Fahrten vom und zum Bahnhof bzw. Flugplatz sowie sonstige Kosten

- a) öffentlicher Nahverkehr
 - b) Zubringer zum Flugplatz
 - c) Taxi bzw. andere Fahrdienstleister
 - d) Gepäckkosten - Gepäckaufbewahrung
 - e) Post- und Telekommunikationskosten
 - f) Parkplatz- und Garagenkosten
 - g) sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.“
-

2. In der Anlage zu § 2 der Satzung wird in Ziffer VII Nr. 1 wie folgt neugefasst:

„ 1. Für Sitzungen werden an jedes Mitglied des Verwaltungsrates unabhängig von der Sitzungsdauer 90 Euro je Sitzungstag erstattet. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen der Organe erhalten bei Sitzungen ihres Ausschusses den doppelten Betrag. Digitale oder hybride Sitzungen (gemäß § 64a SGB IV) sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten. Für die Teilnahme mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ist die gleiche Sitzungsvergütung wie für in Präsenz teilnehmende Mitglieder vorzusehen.“

Artikel II

Artikel II

Artikel I Der Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde durch den Verwaltungsrat in der Sitzung am 9. Dezember 2024 beschlossen.

Villingen-Schwenningen, den 9. Dezember 2024

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Berthold Maier



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 9. Dezember 2024 beschlossene 26. Nachtrag zur Satzung der vividabkk wird gemäß § 195 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und § 41 Absatz 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV mit der Maßgabe genehmigt, dass die Anlage zu § 2 der Satzung Ziffer VII. Nr. 1 folgende Fassung erhält:

1. Für Sitzungen werden an jedes Mitglied des Verwaltungsrates unabhängig von der Sitzungsdauer 90 Euro je Sitzungstag erstattet. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen der Organe erhalten bei Sitzungen ihres Ausschusses den doppelten Betrag. Digitale oder hybride Sitzungen (gemäß § 64a SGB IV) sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten. Für die Teilnahme mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ist die gleiche Sitzungsvergütung wie für in Präsenz teilnehmende Mitglieder vorzusehen.

Bonn, den 30. Dezember 2024

112 – 10204#00072#0026

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



Der Nachtrag wird gemäß § 19 der Satzung unter www.vividabkk.de bekannt gemacht.

Villingen-Schwenningen, 07.01.2025